Amtsblatt

Wirtschaftsinformationen, Einladungen

Ausgabe Nr. 044 | Veröffentlicht am 05. März 2021

Imperial Immobilienanlagen

Aktiengesellschaft

Hafferlstraße 7, 4020 Linz, FN 87733w

Einberufung

zu der am **Donnerstag, 8. April 2021, um 10.00 Uhr,** in 4020 Linz, Hafferlstraße 7, 8. Stock, stattfindenden

30. ordentlichen Hauptversammlung

gemäß § 104 Aktiengesetz

Tagesordnung:

- Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Vorschlages für die Gewinnverwendung und des Berichtes des Aufsichtsrates, für das Geschäftsjahr 2019, durch den Vorstand an die Hauptversammlung.
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2019.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019.
- 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021.
- 5. Allfälliges

Die Unterlagen gemäß § 108 Abs. 3 AktG und zwar:

- a) Z 1 die Beschlussvorschläge gemäß Abs. 1,
- b) Z 2 der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit dem Lagebericht, der Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie der Bericht des Aufsichtsrates, für das Geschäftsjahr 2019 (§ 96 AktG)

und gemäß § 108 Abs. 5 AktG die Einberufung werden ab dem 11. März 2021 für die Aktionäre auf der von der Gesellschaft unterhaltenen und im Firmenbuch eingetragenen Internetseite unter www.imperialimmobilienanlagen.at zugänglich gemacht. Die Gesellschaft ist eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Geltendmachung der Aktionärsrechte in dieser sind daher nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die zu Beginn der Hauptversammlung als solche im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind.

Unter dieser Voraussetzung werden gemäß § 112 Abs. 3 AktG diejenigen Aktionäre zur Hauptversammlung zugelassen, deren Anmeldung der Gesellschaft bis spätestens April 2021 zugeht. Insoweit Aktionäre bis zur Veröffentlichung der Einberufung nicht bereits in das Aktienbuch eingetragen

sind, werden diese dann bis zu Beginn der Hauptversammlung in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen, wenn sie zum Zwecke der Eintragung in das Aktienbuch und Teilnahme an der Hauptversammlung bis spätestens 5. April 2021 ihre Aktien im Original der Gesellschaft vorlegen sowie bis dahin ihre Identität nachweisen und die zusätzlichen Angaben gemäß § 66 AktG der Gesellschaft bekanntgeben. Es werden daher von der Gesellschaft auch sämtliche ihr rechtzeitig vorgelegten Inhaberaktien in Namensaktien-/sammelurkunden umgetauscht.

Es wird darauf hingewiesen, dass seit 1. Jänner 2014 die Vorlage der Bestätigung des depotführenden Kreditinstitutes gemäß § 10a AktG als Nachweis für den Anteilsbesitz anstelle der Vorlage der Aktien im Original an die GesellSchaft für die Eintragung im Aktienbuch sowie für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Geltendmachung der Aktionärsrechte in dieser, nicht genügt.

Vollmachten gemäß § 114 AktG müssen einer bestimmten Person schriftlich erteilt werden und müssen der Gesellschaft im Original bis spätestens 5. April 2021 zugehen.

Linz, im März 2021

521001